POLLICHIA

Verein für Naturforschung und Landespflege e.V., gegründet 1840

Nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Landespflegeorganisation in Rheinland-Pfalz
Vereinsname nach Dr. Johann Adam Pollich (1741-1780), Arzt und Botaniker aus Kaiserslautern

POLLICHIA e.V., Haus der Artenvielfalt
Erfurter Str. 7, 67433 Neustadt/Weinstraße

An

SGD Süd Abteilung 4 – Referat 42

z. Hd. Herrn Chistopher Biehl

Friedrich-Ebert-Straße 14

67433 Neustadt an der Weinstraße

POLLICHIA-Geschäftsstelle

Haus der Artenvielfalt
Erfurter Straße 7
67433 Neustadt a. d. Weinstraße

Telefon: +49 6321 92 17 68

Telefax: +49 6321 92 17 76

E-Mail: kontakt@pollichia.de

Internet: www.pollichia.de

Neustadt an der Weinstraße, 15.01.2020

Beteiligung der anerkannten Verbände im Rahmen der Bearbeitung mehrerer Anträge auf Befreiung vom Verbot des Einsatzes von Glyphosat in NSG 2021

Aktenzeichen: 395/2020/05

Sehr geehrter Herr Duffert, sehr geehrter Herr Biehl,

die POLLICHIA e.V. nimmt zu den vorliegenden Anträgen der Landwirte auf Befreiung vom Verbot des Einsatzes von Glyphosat in Naturschutzgebieten (NSG) wie folgt Stellung:

Die beantragten Befreiungen vom Verbot des Einsatzes von Glyphosat in Naturschutzgebieten lehnen wir ab.

Die anerkannten Naturschutzverbände haben bereits im vergangenen Jahr umfangreiche Stellungnahmen zur Befreiung vom Verbot des Einsatzes von Glyphosat abgegeben. Die dort aufgeführten Argumente gegen den Einsatz von Glyphosat gelten uneingeschränkt auch weiterhin. Wir werden diese daher in dieser Stellungnahme nicht wiederholen.

Einige Landwirte beantragen die Befreiung vom Glyphosat-Anwendungsverbot in NSG sowohl für den Weinbau als auch den Obstanbau. Der Einsatz von Glyphosat in Naturschutzgebieten ist seit 2003 gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung grundsätzlich verboten. Im Weinbau stehen ausreichend alternative mechanische Bewirtschaftungsmethoden zur Verfügung, auch wirtschaftliche, der Einsatz von Herbiziden ist hier generell zu hinterfragen. Eine Befreiung vom Glyphosat-Anwendungsverbot in NSG für den Weinbau ist mit Naturschutzbelangen generell nicht vereinbar. Eine Befreiung vom Glyphosat-Anwendungsverbot in NSG für den Weinbau sollte daher wie bereits 2020 nicht erteilt werden.

In allen bisher vorliegenden Anträgen wird um eine Befreiung vom Glyphosat-Anwendungsverbot im Obstbau gebeten. 2020 wurde, aufgrund des öffentlichen Interesses an der Erhaltung und Entwicklung der Obstbauflächen in NSG und deren Schutzzweck, übergangsweise für ein Jahr eine Befreiung vom Glyphosat-Anwendungsverbot erteilt. Dadurch sollte den Antragstellern die Möglichkeit gegeben werden,

Präsidium:
Dr. Michael Ochse (Präsident)
Dr. Dirk Funhoff (Vizepräsident)
Dr. Reinhard Speerschneider (Rechner)
Dr. Wolfgang Lähne (Schriftführer)

Beirat:
Heiko Himmler
Dr. Dagmar Lange
Fritz Thomas

Geschäftsführung:
Dr. Jana Carina Riemann

Vereinsregister: VR 10225
Steuernummer: 31/662/01165

Bankverbindung:
POLLICHIA e.V.
Sparkasse Südliche Weinstraße
IBAN: DE 46 5485 0010 0010 0684 19
BIC: SOLADES1SUW

die Bewirtschaftung der Flächen auf eine Herbizid-freie Anbauweise sukzessive umzustellen. Die Erprobung alternativer Methoden oder die Umstellung auf Ökolandbau kosten selbstverständlich Zeit. Die diesjährigen Anträge lassen jedoch nicht erkennen, dass bereits hinreichend Bemühungen unternommen werden, auf alternative Bewirtschaftungsmethoden umzustellen. Die Landwirte begründen den aus ihrer Sicht unverzichtbaren Einsatz von Glyphosat nach wie vor überwiegend damit, dass kein alternatives Pflanzenschutzmittel mit gleicher Wirksamkeit zur Verfügung stehe und mit mangelnder Wirtschaftlichkeit alternativer Methoden.

In Naturschutzgebieten sollte generell pestizidfrei gearbeitet werden, bevorzugt nach ökologischer Anbauweise. Die Suche nach alternativen Pflanzenschutzmitteln ist für die Bewirtschaftung von NSG der falsche Weg. Vielmehr sollten alternative mechanische Methoden, wie z.B. die Bearbeitung mit der Fingerhacke, welche auch zwischen Baumreihen und an Steilhängen anwendbar ist (https://www.kress-landtechnik.eu /de / produkte / fingerhacke.php), oder Mähmaschinen mit horizontalen Bürstenaufsätzen (vgl. Mia et al., 2020) zum Einsatz kommen. Neuere Studien wie z.B. Tursun et al. (2018) zeigen, dass auch die Saat geeigneter Bodendecker bzw. Zwischensaaten („cover crops“) zur Kontrolle unerwünschter Beikräuter im Obstbau beitragen könnte. Beweidung als Alternative zu chemischen und mechanischen Methoden könnte ein vielversprechender, aber bisher offenbar vernachlässigter Ansatz sein. Bisher wird Beweidung eher auf Streuobstwiesen und im extensiven Anbau eingesetzt. Beweidung ist zum Teil auch in Steillagen möglich und die natürlichste Form der Aufwuchs-Regulierung.

Keiner der antragstellenden Landwirte legt genaue Zahlen vor, mit welchen Umsatzeinbußen bei dem Verzicht auf Glyphosat tatsächlich zu rechnen wäre. Das Argument, dass ein Verzicht auf den Glyphosat-Einsatz grundsätzlich nicht wirtschaftlich sei, wird daher nicht belegt. Eine aktuelle Studie zeigt dagegen, dass mit mechanischen Methoden die Bekämpfung unerwünschter Beikräuter im Obstbau sogar kostengünstiger als der Einsatz von Glyphosat sein kann, ohne sich nachteilig auf den Ernteertrag und die Qualität der Früchte auszuwirken (Mia et al., 2020). Sollte eine alternative Bewirtschaftung tatsächlich zu wirtschaftlichen Einbußen führen, sollte das Land hier fördernd eingreifen und die Landwirte finanziell entschädigen. Wirtschaftlichkeit sollte in NSG nicht der entscheidende Faktor sein, sondern ausschließlich der Erhalt der Obstbauflächen zur Erfüllung des Schutzzwecks.

Die Landwirte argumentieren, dass sie Glyphosat in NSG nur gemäß der guten fachlichen Praxis anwenden werden. Hierzu ist anzumerken, dass der Einsatz von Glyphosat in NSG, da gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verboten, per se der guten fachlichen Praxis widerspricht. Gemäß guter fachlicher Praxis sollten Pflanzenschutzmittel erst angewendet werden, wenn vorbeugende Maßnahmen allein nicht mehr ausreichen und ein bestimmter Schwellenwert an Schadorganismen überschritten wurde. Die Kombination aus zunächst mechanischen Verfahren und nur bei Bedarf zusätzlichem Herbizid-Einsatz sollte also ohnehin Bestandteil der guten fachlichen Praxis sein und stellt keinesfalls, wie in einigen Anträgen dargestellt, eine besonders hervorzuhebende Verbesserung der Anbauweise dar.

Aktuell ist Glyphosat in der EU nur bis Ende 2022 zugelassen (EUR-Lex, Commission Implementing Regulation EU 2017/2324). Aufgrund der zu Glyphosat geführten öffentlichen Debatte ist eine Verlängerung der Zulassung fragwürdig. In Deutschland steht im Rahmen des geplanten Insektenschutzgesetzes zur Diskussion, Glyphosat generell zu verbieten (BMU 2019). Es besteht daher dringender Handlungsbedarf bis spätestens 2023 vollständig auf alternative Methoden umzusteigen, da Glyphosat dann voraussichtlich gar nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Für die Bewirtschaftung in Naturschutzgebieten gilt uneingeschränkt, dass hier auf den Einsatz von Pestiziden grundsätzlich verzichtet werden sollte. Es sollte sich also unbedingt auf die Erprobung und Entwicklung pestizidfreier alternativer Bewirtschaftungsmethoden konzentriert werden.

Präsidium:
Dr. Michael Ochse (Präsident)
Dr. Dirk Funhoff (Vizepräsident)
Dr. Reinhard Speerschneider (Rechner)
Dr. Wolfgang Lähne (Schriftführer)

Beirat:
Heiko Himmler
Dr. Dagmar Lange
Fritz Thomas

Geschäftsführung:
Dr. Jana Carina Riemann

Vereinsregister: VR 10225
Steuernummer: 31/662/01165

Bankverbindung:
POLLICHIA e.V.
Sparkasse Südliche Weinstraße
IBAN: DE 46 5485 0010 0010 0684 19
BIC: SOLADES1SUW

Hier ist auch in besonderem Maße die Politik gefordert, diesen Prozess zu ermöglichen und zu begleiten. Es sollten dringend die nötigen finanziellen Anreize geschaffen werden und Förderprogramme aufgesetzt werden. Die Behörden sollten flächendeckend Beratungsnagebote für Landwirte schaffen, um einen erfolgreichen Umstieg auf alternative Bewirtschaftungsmethoden zu begleiten und zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jana Carina Riemann

Quellen:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), 2019: Aktionsprogramm Insektenschutz – Gemeinsam wirksam gegen das Insektensterben. BMU, Berlin, 68 Seiten.

EUR-Lex: Commission Implementing Regulation EU 2017/2324, permanent link: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2017/2324/oj.

Mia MJ, Massetani F, Murri G, Facchi J, Monaci E, Amadio L, Neri D, 2020: Integrated Weed Management in High Density Fruit Orchards. Agronomy 10, 1492; doi:10.3390/agronomy10101492.

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist, http://www.gesetze-im-internet.de/pflschanwv_1992/PflSchAnwV_1992.pdf.

Tursun N, Işik D, Demir Z, Jabran K, 2018: Use of Living, Mowed, and Soil-Incorporated Cover Crops for Weed Control in Apricot Orchards. Agronomy, 8, 150; doi:10.3390/agronomy8080150.

Präsidium:
Dr. Michael Ochse (Präsident)
Dr. Dirk Funhoff (Vizepräsident)
Dr. Reinhard Speerschneider (Rechner)
Dr. Wolfgang Lähne (Schriftführer)

Beirat:
Heiko Himmler
Dr. Dagmar Lange
Fritz Thomas

Geschäftsführung:
Dr. Jana Carina Riemann

Vereinsregister: VR 10225
Steuernummer: 31/662/01165

Bankverbindung:
POLLICHIA e.V.
Sparkasse Südliche Weinstraße
IBAN: DE 46 5485 0010 0010 0684 19
BIC: SOLADES1SUW